

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 51.

Düsseldorf, Samstag den 23. Dezember

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 101, 102 und Nr. 51 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 27. Dezember d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Hafer pp. 577, Stück 277 bis 283 des Reichsgesetzblatts 577, Äthylenschweißapparate 577/578, Verordnung über Futtermittel 578, Bekanntmachung über Kohlrüben 579, Typenzeugnisse des Deutschen Äthylensvereins auf Wasservorlagen 579, Anordnung über Speisefette 580, Lohsevertrieb 580, Ausstellung von In- und Auslandsreisepässen sowie Paßkarten durch die Stadt Sterkrade 581, Enteignungen 581, Verbotene Filme 582, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 583, Hauskollekte 583, Verlorener Wandergewerbesein 584, Namensänderung 584, Warenhaussteueranlage für 1917 584, Auslösung von Rentenbriefen 584, Personalien 585.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1276. Das zu Berlin am 8. Dezember 1916 ausgegebene 277. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5596. Bekanntmachung, betreffend Verjährung rückständiger Beiträge nach § 29 der Reichsversicherungsordnung. Vom 2. Dezember 1916.

Nr. 5597. Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Verordnung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 6. Dezember 1916.

1277. Das zu Berlin am 8. Dezember 1916 ausgegebene 278. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5598. Bekanntmachung, betreffend Erhebungen über Trocknungseinrichtungen. Vom 7. Dezember 1916.

1278. Das zu Berlin am 11. Dezember 1916 ausgegebene 279. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5599. Bekanntmachung über Bezugsscheine. Vom 8. Dezember 1916.

Nr. 5600. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des § 13 des Bundesratsbeschlusses vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57). Vom 9. Dezember 1916.

1279. Das zu Berlin am 12. Dezember 1916 ausgegebene 280. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5601. Bekanntmachung zur Ausführung des § 4 der Verordnung über die Malz- und Gerstentontingente der Bierbrauereien sowie den Malzhandel vom 7. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137). Vom 8. Dezember 1916.

Nr. 5602. Verordnung über Bierhefe. Vom 10. Dezember 1916.

1280. Das zu Berlin am 12. Dezember 1916 ausgegebene 281. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5603. Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln. Vom 11. Dezember 1916.

1281. Das zu Berlin am 14. Dezember 1916 ausgegebene 282. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5604. Bekanntmachung über Pferdefleisch. Vom 13. Dezember 1916.

1282. Das zu Berlin am 15. Dezember 1916 ausgegebene 283. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5605. Bekanntmachung, betreffend gesundheits-schädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5606. Verordnung über Hülsenfrüchte. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5607. Bekanntmachung über die Verwendung weiblicher Hilfskräfte im Gerichtsschreiberdienste. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5608. Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses. Vom 14. Dezember 1916.

Nr. 5609. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766)/28. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 970). Vom 14. Dezember 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

1283. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen

Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Azetylenweißapparate „Sachsen“ der Firma Paul Wachter in Thum (Sachsen) für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 47“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 26“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabriktschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der Königl. Sächsisch Gewerbeinspektion Annaberg tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 11. November 1916. J.-Nr. III 6748.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

1284.

Bekanntmachung,

betreffend Zulassung von Azetylenweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Azetylenweißapparate für Prestarbid, Modell P, der Firma Holzbi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H. in Höchst a. M., die durch meinen Erlaß vom 13. März v. Jz. (S. 87) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 41“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. a. D. unter der Typenbezeichnung „A 32“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabriktschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 13. März v. Jz. auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 11. November 1916. J.-Nr. III. 6798.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

1285.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108).

1. Saatstelle. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstelle ist die Saatstelle der Landwirtschaftskammer

des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat oder die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Beluschten, Wicken und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linsen fallen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Milüäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Sitze jeder Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernennt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königl. Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernennt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem

Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

II b 13947. M. f. H. u. G.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

I A Ie 17692 M. f. L.

Der Minister des Innern. J. A.: Freund.

V I b 1131 M. d. S.

1286. **Ausführungsanweisung**
zur Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316).

Gemäß § 19 der Bekanntmachung über Kohlrüben vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1316) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

A. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde anzusehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen sind durch deren Vorstände zu erlassen.

B. In einzelnen.

I. Beschlagnahme.

Zu § 1: Die Beschlagnahme ergreift auch die bereits in die Bedarfsgemeinden eingeführten Vorräte, die sich im Besitze von Händlern befinden.

Veräußerungen können nach § 2 Abs. 1 mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Dabei sind die nach § 14 für die Gebrauchsregelung getroffenen Anordnungen zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2: Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Als von der Reichskartoffelstelle bezeichnete Stellen gelten die Provinzialkartoffelstellen und die von diesen mit dem Erwerb von Kohlrüben beauftragten Unternehmungen. Diese sind öffentlich bekannt zu geben.

Zu § 6: Die Bestimmung soll verhindern, daß Tierhalter Kohlrüben vor anderen Futterrüben verbrauchen, bevor die vom Kreise aufzubringende Menge gedeckt ist.

II. Enteignung.

Zu § 9: Zuständige Behörde ist der Landrat, in

Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Lediglich für den Fall der Enteignung ist durch § 9 Abs. 2 der dem Besitzer zu belassende Eigenbedarf scharf begrenzt worden. Auf die Bestimmung im § 11, nach welcher außerdem im Fall der Enteignung der Uebernahmepreis um 1 Mark für den Zentner zu kürzen ist, wird besonders verwiesen.

III. Bewirtschaftung und Verbrauchsregelung.

Zu § 13: Die volle Eindeckung des Winterbedarfs an Kartoffeln ist durch Frost gefährdet. Zum Ersatz sollen die Kohlrüben herangezogen werden; das Anrechnungsverhältnis ist durch § 14 bestimmt.

Zu § 14: Die Verbrauchsregelung kann durch Anrechnung auf die Kartoffelkarte erfolgen.

Zu § 15: Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, können die Art der Regelung vorschreiben oder diese selbst vornehmen.

Berlin, den 7. Dezember 1916.

N. B. 7, Unter den Linden 72/73.

Der Minister des Innern. v. Loebell.

VI a 1687.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

M. f. H. II b 14051.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

M. f. L. I A Ie 14268.

1287. Im Anschluß an den Erlaß vom 8. Dezember 1915 (HMBl. S. 389) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Azetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben und zwar unter

Nr. 67. Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, mit Datum vom 12. April 1916. Bezeichnung: „Hochdruck-Wasservorlage mit Sicherheitskocht“.

Nr. 68. Firma Peter Görres in Frankfurt a/M.-Süd, mit Datum vom 8. April 1916.

Nr. 69. Sauerstoff-Fabrik Berlin, G. m. b. H. in Berlin, mit Datum vom 7. Oktober 1916. Bezeichnung: „Triumph“. Die Vorlage ist nur verwendbar für Schweißbrenner bis zu Leistungen von 10 mm Blechstärke.

Ferner ist der Firma Autogenwerk Sirius G. m. b. H. in Düsseldorf gestattet worden, ihre durch andere Anordnung des Wasserstandshahns und des Gasabganges abgeänderte Wasservorlage „Perfect“ mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 11 geprüfte Wasservorlage — mitgeteilt durch Erlaß vom 23. Dezember 1910 (HMBl. für 1911 S. 4) — zu versehen.

Zeichnungen der Wasservorlagen sind soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin, den 11. November 1916. J.-Nr. III 6333.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1288.

Anordnung

betreffend Aenderung der Anordnung
vom 11. September 1916 über Speisefette für den
Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 — R.-G.-Bl. 755 — und der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 — R.-G.-Bl. S. 1100 — sowie auf Grund der zu diesen Verordnungen ergangenen Ausführungsanweisungen wird mit Ermächtigung des Herrn Oberpräsidenten und mit Zustimmung der Provinzialfettstelle der Rheinprovinz für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf angeordnet:

Artikel 1.

Die Anordnung über Speisefette für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 11. September 1916 (Amtsblatt S. 452 u. f.) wird wie folgt geändert:

I.

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bei Bemessung der auf den Kopf der Selbstversorger entfallenden Mengen darf über das Doppelte des für die Versorgungsberechtigten festgesetzten Satzes nicht hinausgegangen werden.

II.

Der § 5 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgenden Zusatz:
„aber nur gegen Entwertung einer vom Kommunalverband oder von der Gemeinde herausgegebenen Butterkarte für Selbstversorger, auf welcher die Zahl der selbstversorgungsberechtigten Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen und die ihnen wöchentlich zustehende Buttermenge vermerkt ist.“

III.

In § 6 werden hinter den Worten: „Dem Vorstande des Kommunalverbandes“ die Worte eingeschaltet: „und den Beauftragten der Verteilungsstelle für Speisefette im Regierungsbezirk Düsseldorf.“

IV.

Der § 7 erhält folgende Fassung:

Die Molkereien haben die Butter, soweit sie nicht gemäß § 5 an die Selbstversorger geliefert werden darf oder auf Grund der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 11. November 1916 von der Provinzialfettstelle oder der Verteilungsstelle für Speisefette im Regierungsbezirk Düsseldorf abgefordert wird, an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, nach dessen Anweisung abzuliefern oder dem Kommunalverband zur Verfügung zu halten.

V.

1. In § 8 Satz 1 werden hinter den Worten: „nach Deckung des“ und vor den Worten „eigenen Bedarfs“ die Worte eingeschaltet: „behördlich zugelassenen.“

2. Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingeschoben:

„Der Vorstand des Kommunalverbandes ist berechtigt,

auch andere Milcherzeuger zur Lieferung der nach Deckung des behördlich zugelassenen eigenen Bedarfs verbleibenden Milch an eine Molkerei oder eine sonstige Sammelstelle anzuhalten und dabei den Preis und die Lieferungsbedingungen festzusetzen, sowie über Streitigkeiten zu entscheiden, die sich aus der Lieferung ergeben.“

3. Der bisherige Satz 2 wird nunmehr Satz 3 und erhält folgende Fassung:

Die bestehenden Anordnungen über die Lieferung von Frischmilch an Verbrauchsgebiete bleiben unberührt.

VI.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Die Herstellung von Butter in Betrieben, welche ihre Milch an Butter herstellende Molkereien zu liefern haben, wird verboten.“

Der Landrat (Oberbürgermeister) kann in besonders gearteten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Herstellung von Butter in anderen Betrieben kann durch den Vorstand des Kommunalverbandes an dessen Genehmigung geknüpft werden.

Soweit die Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben verboten oder die Genehmigung im Einzelfalle verweigert ist, kann die Polizeiverwaltung alle Geräte, welche zur Butterherstellung benutzt werden, oder dazu geeignet erscheinen, für die Dauer des Butterungsverbotes in polizeilichen Gewahrsam nehmen.

Den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe und ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen wird es im Falle einer polizeilichen Beschlagnahme für deren Dauer verboten, neue Geräte, welche zur Butterherstellung benutzt werden sollen oder können, in ihre Wirtschaft aufzunehmen.“

VII.

Hinter § 11 wird folgender § 11a eingeschaltet:
§ 11a.

„Milcherzeuger, die nicht an Molkereien oder sonstige Sammelstellen zu liefern verpflichtet sind, haben die nach Deckung des behördlich festgesetzten eigenen Bedarfs entfallende Vollmilch, soweit sie nicht mit Zustimmung des Kommunalverbandes als Frischmilch geliefert wird, in Gestalt von Butter an den Kommunalverband abzuliefern.“

VIII.

1. Der § 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen können auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung Zusatzmarken gegeben werden.

2. Der § 14 Abs. 2 erhält folgenden Satz 4:

Die Bescheinigungen sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverband zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Artikel 2.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1916. Mob. 22976.

Der Regierungs-Präsident: Dr. Kruse.

1289. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 20. Dezember 1913 der Abteilung X des

Volkshilfsstättenvereins vom Roten Kreuz, Seeheim für Unteroffizierfrauen und -Kinder, E. B. in Berlin die Erlaubnis zu erteilen geruht, für den Bau und die Einrichtung eines neuen Seeheims auf Borkum eine Geldlotterie mit einem Spieltkapital von 600 000 M und einem Reinertrage von 200 000 M zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung am 1. und 2. Juni 1917 in Berlin

1291. Auf Antrag der Stadtgemeinde Crefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Berbergerstraße in Crefeld-Bockum erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	6	24	12	zum Weg (aus 1563/391)	Acker	1. Rentnerin Barbara Brors 2. Rentner Heinrich Brors	Crefeld-Bockum. "
2	3	96	12	zum Weg (aus 12823/91)	"		

(Band III Artikel 123 des Grundbuchs von Bockum.)

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 28. Dezember 1916, nachmittags 4 Uhr, im Rathaus zu Crefeld.** Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A Nr. 147.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1916. Der Enteignungs-Kommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

1292. Auf Antrag der Gemeinde Wighelden hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zum Ausbau des Weges zwischen den Ortschaften Kuhle und Höhscheid in der Gemeinde Wighelden erforderlichen Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	7	52	6	1705/539 aus alte Nr. 539	Weg	Zinke, Walter, Fabrikarbeiter's Ehefrau, Klara geb. Niggeloh	Höhscheid, Gemeinde Wighelden.
	4	07	6	1710/333 aus alte Nr. 1136/333	"		
	11	59					

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend, den 30. Dezember 1916, nachmittags 3 1/2 Uhr, im Wartesaal I./II. Klasse in Hilgen.** Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 20. Dezember 1916.

A Nr. 141.

Der Enteignungskommissar: von Haugwitz, Regierungsrat.

statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Düsseldorf, den 30. November 1916. ICa 9897.

Der Regierungs-Präsident.

1290. Die Polizeiverwaltung der Stadt Sterkrade ist von mir zur Ausstellung von In- und Auslandsreisepässen sowie von Paßkarten ermächtigt worden.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1916. ICa 10154.

Der Regierungs-Präsident.

1293. Verzeichnis der von der Filmprüfungsstelle Düsseldorf im Monat November 1916 verbotenen, bezw. für die Kriegszeit verbotenen Filme.

Nr. der Liste	Des Films		Aktzahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
442	"Ein tragisches Geheimnis"	Drama	5	Danmark	Verboten	—
443	"Der abenteuerliche Plan"		2	Lh. Einstein	"	—
444	"Der Abschiedsbrief"	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
445	"Der schlaue Bräutigam"	"	1	"	"	—
446	"Getäuschte Gegner"	"	1	"	"	—
448	"Gib acht auf Theodor"	"	1	"	"	Für Kinder verboten.
450	"Kind du kannst tanzen"	"	1	Essenay	"	"
451	"Julius als hartnäckiger Liebhaber"	"	1	Cines	"	—
452	"Kinder müssen an die See"	"	1	Pathé frères	"	—
453	"Der Eid des Stephan Hüller," II Teil	Drama	4	Vitascope	"	—
454	"Arme Dinkels"	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
455	"Junggesellen-Abschied"	"	1	Meister Film-Ges.	"	Für Kinder verboten.
456	"Unter Nachbarn"	"	1	Pathé frères	"	—
457	"Der Totgeglaubte"	Drama	3	Hesla Film-Ges.	"	Für Kinder verboten.
458	"Der Fund im Neubau" II Teil	"	3	Greenbaum-F. & G.	"	—
459	"Die Augen in der Wand"	"	1	Globbeck	"	Für Kinder verboten.
461	"Eine Wallfahrt nach Revelaer"	"	1	Meister-Film-Ges.	"	—
462	"Ich suche eine intelligente Frau"	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
463	"Die Launen des Sonnenkönigs,"	Drama	1	"	"	Für Kinder verboten.
464	"Brennende Triebe"	"	3	Mutoscope	"	—
465	"Die verirrte Einladung"	Scherzfilm	1	Pathé frères	"	—
466	"Alma ist elektrisch"	Lustspiel	1	"	"	Für Kinder verboten.
467	"Christian hat Unglück in der Liebe"	"	1	"	"	"
468	"Weihnachtstränen"	Weihnachts- bild	1	Meister-Film-Ges.	"	—
469	Die Autofahrt	Lustspiel	1	Imp.-Film-Ges.	"	—
470	Das Ende Lincolns	Drama	1	Pathé frères	"	—
471	"Die kühne Fahrt"	"	1	Viktoria	"	—
472	"Die furchtsamen Duellanten"	Lustspiel	1	Pathé frères	"	—
473	"Miß Barson"	"	1	"	"	—
474	"Der Weg in die Nacht"	Drama	3	Svenska	"	—
475	"Banale Ursache"	Lustspiel	1	Lux	"	—
476	"Wenn der Herbststurm weht"	Drama	1	Solax	"	—
477	"Detektiv der Ueberzeugung"	"	1	Pathé frères	"	—
478	"Familie Sans Genie"	"	1	Vitascope	"	—
479	"Liebe und Hirtin"	"	1	Pathé frères	"	—
480	"Heimat"	"	1	Cines	"	Für Kinder verboten.
481	"Der nervöse Mieter"	Lustspiel	1	Lux	"	"
482	"Wiedervergeltung"	"	1	"	"	"
483	Falschmünzers verhängnisvoller Sturz	Drama	1	Danmark	"	"
484	Entweder — oder	Lustspiel	1	Pathé frères	"	"
485	"Der eingesperrte Bräutigam"	"	1	"	"	"
486	Liebe und Ehrgeiz	Drama	1	American	"	"
487	"Moriz und der eifersüchtige Baron"	Lustspiel	1	Pathé frères	"	"

Nr. der Liste	Des Films		Auf- zahl	Ursprungsfirma	Prüfungsergebnis in	
	Name	Art			Düsseldorf	Berlin
488	Die kleine Geisha	Drama	2	Gaumont	Verboten	Für Kinder verboten.
489	„Das fremde Mädchen“	„	4	Düsseldorfer Film- Manufaktur	„	„
490	Die Liebste von Allen	Lustspiel	1	Lubin	„	—
491	„Der Abgrund“	Drama	1	Pathé frères	„	—
492	„Der Schrecken“	„	1	„	„	Für Kinder verboten.
493	„Piefke als Droschkentischer“	Lustspiel	1	Gaumont	„	„
494	„List der Amerikanerin“	Drama	1	Pathé frères	„	—
495	„Im goldenen Käfig“	„	3	Meßter Film-Ges.	„	—
496	„Der improvisierte Diener“	Lustspiel	1	Imp. F.-Ges.	„	—
497	„Eine gefährliche Frau“	Drama	3	Eiko-Film-Ges.	„	Für Kinder verboten.
498	Das Barmädel	„	1	Meßter Film-Ges.	„	„
499	„Das Haus der Leidenschaften“	„	4	Deutsche Mutoscop-Ges.	„	—
500	„Die vielbegehrte Schneiderin“	Lustspiel	1	Pathé frères	„	—
501	„Die Botschaft des Kaisers“	Drama	1	Deutsche Gaumont-Ges.	„	—

Berichtigungen.

Im Wege der Nachprüfung wurden folgende als „verboten“ veröffentlichte Filme freigegeben — unter Kinderverbot:

384	„Das Seemannskind“	Drama	6	Gaumont	unter Kinderverbot
437	„Wie sich der Kino rächt“	Lustspiel	1	Continental	„
382	„Frou-Frou oder aus dem Leben einer Primaballerina“	Drama	5	Deutsche Bioscope	„
449	„Komtesse Hella“	„	5	Desla-Film-Ges.	„
335	„Das rote Pulver“	„	3	Eiko-Film-Ges.	„
406	„Stümper und Konzertkünstler“	Lustspiel	1	Itala	„
415	„Skaven der Schönheit“	Drama	3	Gaumont	„
447	„Der kleine Kobold“	Lustspiel	1	Krystal	„
424	„Ein Hochzeitsgeschenk“	„	1	Pathé frères	freigegeben auch für Kinder.
430	„Das neue Kaffeeveris“	„	1	„	„
387	„Coiffeur pour Dames“	„	1	Ambrosio	„
376	„Die gestohlene Flöte“	„	1	Deutsche Gaumont	„

Düsseldorf, den 1. Dezember 1916.

Polizeiverwaltung. Filmprüfungsstelle.

1294. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 25. November bis 2. Dezember ds. Jz. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. Jz. erteilt worden: 1. Ausschuß für Soldaten- und Eisenbahnerheime an der Ost- und Südfront (Berlin), Berlin, Kleine Museumstraße 5 b; 2. Evangelischer Erziehungsverein der Provinz Posen; 3. Farbenphotographische Gesellschaft m. b. H., Stuttgart, Augustenstraße 13; 4. Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins, Berlin W. 62, Wichmannstraße 20. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 290 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1916. I Ca 10383.

Der Regierungs-Präsident.

1295. Der Herr Oberpräsident in Coblenz hat durch Erlass vom 16. August ds. Jz. B 471 II, der Josefs-Gesellschaft, eingetragener Verein für Heilung, Pflege und gewerbliche Ausbildung krüppelhafter Personen in Bigge i. W. die Erlaubnis erteilt zum Besten ihrer Zwecke im Jahre 1917 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Mit der Abhaltung der Kollekte sind folgende Personen beauftragt: Engelbert Tirney, Niederembt b. Bedburg; Johann Kemm, Cöln, Krummer Büchel 13; Josef Ehlen, Cöln, Niedrichstraße 4; Hubert Helpenstein, Cöln, Neufferstraße 296; Hubert Recht, Cöln, Christinastraße 54; Heinrich Slickers, Düsseldorf, Degerstraße 28; Friedrich Schmitz, Tiefenbach, (Hunsrück); Heinrich Kronenberg Schleiden, (Eifel); Hermann Josef Bierz,

Rövenich Kreis Euskirchen; Wilhelm Boeck, Jülich Kreis Euskirchen; Wilhelm Bohndorf Dortmund, Josefstraße 16; Bernhard Latenbrink Delde, Hohestraße 397; Paul Necht, Köln Euskirchen 181; Christian Mallmann Mill b. Menzelen; Franz Twardowsky, Bochum, Hugo Schulzstraße 35; Franz Sanders, Gesefo, Kreis Lippstadt, Jungferstraße 10; Adolf Bruns, Baderborn, Jesuitenmauer 25; Josef Wohlhage Gesefo Kreis Lippstadt, Stift 36; Fritz Hanfand, Aßinghausen Kreis Brilon.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1916. I Ca 10366.
Der Regierungs-Präsident.

1296. Der der Ehefrau Heinrich Jülichmanns aus St. Tönis von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr 2974 für das Jahr 1916 erteilte Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbeschein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1916.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses II. Abt.

1297. Dem Anton Dombrowski, geb. am 17. Januar 1885 in Schadwalde, Kreis Marienburg, seiner Ehefrau Auguste Wilhelmine geborenen Kersten und seinen Kindern: 1. Anton, geb. am 23. November 1905 in Kotthausen; 2. Friedrich Wilhelm, geb. am 5. Mai 1912 in Kotthausen, sämtlich in Kotthausen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Siegel zu führen.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1916. I Ca 10328.
Der Regierungs-Präsident.

1298. Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1917.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Düsseldorf aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlich 10. Februar n. Js. dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtslokal des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in dessen Dienstzimmer bei der Königl. Regierung hier von 11 bis 1/2 1 Uhr Vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1916. KI 1387.
Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I. Moll, Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1299. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen zum 1. April 1917 sind folgende Nummern gezogen worden:

der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz
a) zu 4 % — Buchstabe A bis D —

Buchstabe A zu 3000 Mark (1000 Tlr.) Nr. 576, 1933, 2753, 2759, 3101, 4625, 5085, 5193, 5471, 5603, 6446, 6544, 6554, 6667, 6909, 7006, 7032, 7080, 7285, 7353, 7406, 7490, 7549, 7699, 7710, 7822, 7876, 7884.

Buchstabe B zu 1500 Mark (500 Tlr.) Nr. 331, 622, 839, 1017, 1765, 2080, 2159, 2499, 2626, 3096, 3163, 3355, 3394

Buchstabe C zu 300 Mark (100 Tlr.) Nr. 1090, 2511, 3454, 5229, 5295, 5409, 5441, 6320, 8438, 8618, 9186, 9559, 9941, 11652, 12295, 12313, 12444, 12505, 12526, 12564, 12636, 13212, 13324, 13362, 13724, 14020, 14106, 14311, 14648, 14688, 14750, 14786, 14999, 15052, 15188, 15191, 15246, 15447, 15508, 15689, 15870, 16045, 16176, 16194, 16581, 16816, 16844, 16854, 16866, 16893, 16902, 16973, 17012, 17022, 17195, 17554, 18115, 18195, 18336, 18519, 18542, 18576, 18932, 19355, 19363, 19522, 19527, 19789, 19858, 20294, 20375, 20387, 20664, 20754.

Buchstabe D zu 75 Mark (25 Tlr.) Nr. 928, 1006, 1211, 2637, 2775, 3618, 3717, 4474, 6525, 7279, 7290, 7384, 7681, 7946, 8286, 8497, 9025, 9049, 9095, 9379, 9960, 10883, 11431, 11504, 11778, 11848, 12070, 12191, 12457, 12589, 13157, 13181, 13230, 13431, 13888, 14109, 14238, 14718, 14745, 14876, 15083, 15631, 15787, 16023, 16308, 16332, 16475, 16521, 16531, 16637, 16685, 17088, 17220, 17251, 17324, 17446, 17498, 17901, 18163, 18403, 18764, 19324, 19475, 19544, 19770, 19795, 20007.

b) zu 4 % — Buchstaben BB und DD —

Buchstaben BB zu 1500 Mark Nr. 4.

Buchstaben DD zu 75 Mark Nr. 21, 45, 52.

c) zu 3 1/2 % — Buchstabe L bis P —

Buchstabe L zu 3000 Mark Nr. 735, 855, 892, 984, 988.

Buchstabe M zu 1500 Mark Nr. 335.

Buchstabe N zu 300 Mark Nr. 299, 484, 587, 692, 978.

Buchstabe O zu 75 Mark Nr. 291, 304, 679, 732.

Buchstabe P zu 30 Mark Nr. 174, 273, 281, 295, 308.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1917 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscheinen (zu a: Reihe 9 Nr. 6—16, zu c: Reihe 4 Nr. 4—16) und Erneuerungsscheinen vom 1. April 1917 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstr. 76 I oder bei der königl. Seehandlung (Preuß. Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstr. 46 a, vorm. von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen. Der Wert der etwa fehlenden Zinscheine wird in Abzug gebracht. — Die Einlieferung der gekündigten Rentenbriefe kann zum Fälligkeitstage auch durch die Post portofrei erfolgen, worauf der Gegenwert in der beantragten Weise auf Gefahr und Kosten des Empfängers übermittelt wird.

Der abhanden gekommene Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Buchstabe C Nr. 15730 ist gerichtlich für kraftlos erklärt worden.

Die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe werden auch durch die von Ulrich Levysohn in Berlin — Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 8, zusammengestellte und im Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende

„Allgemeine Verlosungstabelle“ in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht.

Münster i. W., den 15. November 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank.

Personal-Nachrichten.

1300. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisarzt Dr. Lemhoefer in Kemscheid und dem Kreisarzt Dr. Lind zu Moers den Charakter als Medizinalrat und den Aerzten Sanitätsrat Dr. Boehncke zu Kemscheid, Sanitätsrat Dr. Beyer zu Grefeld, Sanitätsrat Dr. Sechtem zu Düsseldorf, Sanitätsrat Dr. Schmitz zu Rheinberg, Sanitätsrat Dr. Schmitz u. Sanitätsrat Dr. Friedenhaus zu Elberfeld, Sanitätsrat Dr. Riden zu Dhenrath, Sanitätsrat Dr. Höfling u. Sanitätsrat Dr. Müller zu Duisburg den Charakter als Geheimer Sanitätsrat, den Aerzten Dr. Lueb zu Kaldentkirchen, Dr. Bobis und Dr. Gerdes zu Barmen, Dr. Kaiser zu Rheydt, Dr. Gold zu Lennepe, Dr. Bemerunge, Dr. Bonnenberg und Dr. Karl Schmidt zu Düsseldorf, Dr. Henkel, Dr. Settgaß und Dr. Neuenborn zu Grefeld, Dr. Harnischmacher zu Cleve, Dr. Geck zu Kottbusen, Dr. Fußnich zu Giesentkirchen, Dr. van Eubert zu Kaiserwerth den Charakter als Sanitätsrat zu verleihen.

1301. Dem Katasterkontrolleur Westphal in Duisburg-Kuhrort ist der Charakter als Steuerinspektor verliehen worden.

Bestellungen für 1917 auf das **Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das anfangs Januar 1917 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1916 (Preis 50 Pfg.) wolle man rechtzeitig bei den **kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einsendung des Betrags in bar auch direkt durch die Amtsblattstelle bezogen werden.

